

Gesellschaft Schweiz - Israel
Sektion Bern

Statuten

I

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Gesellschaft Schweiz-Israel, Sektion Bern“ (im folgenden „GSI Bern“ genannt) besteht mit Sitz in Bern seit 18. März 1963 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, der eine selbständige juristische Person bildet.
- Art. 2 Die GSI Bern hat zum Zweck, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Israel zu vertiefen, indem er den Mitgliedern und der weiteren Öffentlichkeit die kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Israel näher bringt. Sie kann mit anderen Organisationen gleicher Zweckrichtung zusammenarbeiten

II

Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitglieder der GSI Bern können natürliche oder juristische Personen werden, welche sich dem Vereinszweck unterstellen und ihn unterstützen.
- Art. 4 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
Der Ausschluss kann ohne Grundangabe durch den Vorstand beschlossen werden; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

III

Mittel

- Art. 5 Die Mittel der GSI Bern bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen der natürlichen Personen;
 - Mitgliederbeiträgen der juristischen Personen;
 - freiwilligen Beiträgen und Spenden.
- Der von der jährlichen Mitgliederversammlung festzusetzende Mitgliederbeitrag darf Fr. 100.- für natürliche Personen und Fr. 500.- für juristische Personen in keinem Fall übersteigen.

IV

Organisation

- Art. 6 Die Organe der GSI Bern sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrollstelle
- Art. 7 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie hat nachstehende Befugnisse:
- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Organe;
 - b) Genehmigung der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - d) Änderung der Statuten;
 - e) Beschlussfassung über andere Geschäfte, die auf der Traktandenliste figurieren oder von der Versammlung zugelassen werden;
 - f) Auflösung des Vereins.
- Art. 8 Der Vorstand kann die Einberufung einer aussordentlichen Mitgliederversammlung beschliessen; auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat die Einberufung zu erfolgen.
- Art. 9 Die Mitgliederversammlungen sind, unter Vorbehalt von Art. 14, bei jeder Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.
Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
Der Präsident oder die Präsidentin stimmt bei den Wahlen mit; bei gleichgeteilter Stimmzahl steht ihm oder ihr der Stichentscheid zu.
- Art. 10 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder sind wiederwählbar.
Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Sekretär oder eine Sekretärin und einen Kassier oder eine Kassierin.
- Art. 11 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die sich aus dem Zweck der GSI Bern ergeben. Ihm steht die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Zentralorganisation zu.
Der/die Präsident/in, oder bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der/die Präsident/in kann Beschlüsse des Vorstandes ausnahmsweise auf dem Zirkularweg fassen lassen. Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.- kann der/die Präsident/in allein verfügen. Er oder sie hat den Vorstand darüber in der nächsten Sitzung zu orientieren.

- Art. 12 Die Rechnungsführung der GSI Bern unterliegt der Prüfung durch eine aus zwei Mitgliedern bestehende Kontrollstelle, deren Amtsdauer vier Jahre beträgt. Die beiden Mitglieder sind wiederwählbar.
Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 13 Für den Bank- und Postcheckverkehr genügt die Einzelunterschrift des/der Kassiers/Kassierin, des/der Sekretärs/Sekretärin oder des/der Präsidenten/tin oder eines vom Vorstand im Verhinderungsfalle zu bezeichnenden Vorstandsmitgliedes.

V

Statutenänderung, Auflösung

- Art. 14 Anträge auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung der GSI Bern sind schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten, der sie mit seinem Antrag der Mitgliederversammlung vorlegt.
Eine Änderung der Statuten kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder und die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 15 Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Gesellschaft Schweiz-Israel zu.
- Art. 16 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 1963, rev. am 4. Juni 1965 und wurden an der Mitgliederversammlung vom 24. November 1998 angenommen.

Gesellschaft Schweiz-Israel, Sektion Bern

Der Präsident:

Die Sekretärin:

25. November 1998